

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 10/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,
Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. April 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und
Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 6. Dezember
2005 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig; ihre Begründung entspricht nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).
- 2 Mit dem Vortrag, das Landessozialgericht (LSG) habe seine Pflicht zur Amtsermittlung verletzt, weil es von dem in der Berufungsbegründung unterbreiteten Beweisangebot (Einholung eines toxikologischen Gutachtens) keinen Gebrauch gemacht habe, hat die Klägerin keinen Verfahrensmangel bezeichnet, der zu einer Revisionszulassung führen kann. Aus § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ergibt sich, dass die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden kann, wenn das Berufungsgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Ein Beweisantrag im Sinne dieser Vorschrift, mit dem sich das LSG hätte befassen müssen, wird indes in der Beschwerdebegründung nicht benannt. Die Klägerin bezieht sich auf den im Schriftsatz vom 3. Dezember 2002 gestellten Antrag auf Einholung eines toxikologischen Zusammenhangsgutachtens, sie zeigt jedoch nicht auf, dass dieser Beweisantrag bis zur Entscheidung des LSG am 6. Dezember 2005 aufrecht erhalten worden ist.
- 3 Nach dem Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG soll die Übergehung von Beweisanträgen die Revisionsinstanz nur eröffnen, wenn das Tatsachengericht vor seiner Entscheidung durch den Beweisantrag darauf hingewiesen wurde, dass der Beteiligte die Sachaufklärungspflicht des Gerichts (§ 103 SGG) noch nicht als erfüllt ansieht (*BSG SozR 1500 § 160 NR 67 S 73; SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 20 f und Nr 20*). Dem Beweisantrag soll eine Warnfunktion zukommen, die er nicht erfüllt, wenn er zwar in einem früheren Verfahrensstadium schriftsätzlich gestellt wurde, im Entscheidungszeitpunkt selbst aber nicht mehr erkennbar weiter verfolgt wird. Nach der Rechtsprechung kommt deshalb eine Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes nur in Betracht, wenn der Beweisantrag entweder in der abschließenden mündlichen Verhandlung oder - bei einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung - schriftsätzlich zu einem Zeitpunkt gestellt wurde, in dem feststand, dass das Gericht von sich aus keine Ermittlungen mehr durchführen würde. Zu dieser Voraussetzung äußert sich die Beschwerde nicht, obwohl dazu Anlass bestanden hätte. Denn der frühere Prozessbevollmächtigte der Klägerin hatte nach Abschluss der Beweisaufnahme im November 2005 lediglich mitgeteilt, dass er mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden sei. Beweisanträge hatte er nicht mehr gestellt, obwohl die von ihm für notwendig gehaltene Beweiserhebung bis dahin nicht durchgeführt worden war. Angesichts dessen hätte begründet werden müssen, dass und warum das Berufungsgericht den früher schriftsätzlich gestellten Beweisantrag gleichwohl nicht als erledigt ansehen durfte.
- 4 Soweit die Klägerin eine unzureichende Sachaufklärung darin sieht, dass der Arzt Dr. von Versen nicht zum Vorliegen einer berufsbedingten Hautkrankheit befragt wurde,



benennt sie keinen Beweisantrag, sodass die Rüge auch in diesem Punkt unzulässig ist. Für eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gibt die Beschwerdebegründung nichts her.

- 5 Da Zulassungsgründe nicht ausreichend vorgetragen sind, war die Beschwerde durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

